

B e s c h l u ß

In dem Verfahren

des Justizministeriums Baden-Württemberg in S [REDACTED],
S [REDACTED]-Platz [REDACTED],

Antragsgegners und Beschwerde-
führers,

g e g e n

den Rechtsanwalt Klaus Dietrich G [REDACTED] in
K [REDACTED], S [REDACTED]straße [REDACTED],

Antragsteller und Beschwerdegegner,

wegen Rücknahme der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

hat der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, in der
Sitzung vom 12. Februar 1963 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Glanzmann, der Rechtsanwälte Dr. Fuchs und Heins,
der Bundesrichter Börtzler, Kirchhof und Dr. Spengler sowie
des Rechtsanwalts Petersen

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Antragsgegners
wird der Beschluß des Ehrengerichtshofs für Rechtsan-
wälte bei dem Oberlandesgericht Stuttgart vom
22. Juni 1962 aufgehoben.

Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entschei-
dung an den Ehrengerichtshof zurückverwiesen.

G r ü n d e :

Der Antragsteller, der bereits Rechtsanwalt in Traunstein gewesen war, wurde am 3. Dezember 1951 als Rechtsanwalt beim Landgericht in Karlsruhe zugelassen.

In den Jahren 1952 bis 1954 erregte er durch eigenartiges Verhalten in der Öffentlichkeit mehrfach Aufsehen. Außerdem beging er verschiedentlich Handlungen, die zur Einleitung von Straf- und Ermittlungsverfahren wegen Betrugs und anderer Straftaten führten. Er wurde hierauf wiederholt auf seine strafrechtliche Verantwortlichkeit untersucht. Die Gutachten kamen zu dem Ergebnis, daß er an einer krankhaften Störung seiner Geistestätigkeit leide und deswegen nach § 51 Abs. 1 StGB strafrechtlich nicht verantwortlich gemacht werden könne.

Der Antragsgegner nahm hierauf mit Erlaß vom 20. September 1954 die Zulassung des Antragstellers zur Rechtsanwaltschaft gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 7 RAOWürtt.-Bad. vom 4. März 1948 (RegBl Württ.-Bad. S. 101) zurück.

Gegen diesen Erlaß rief der Antragsteller rechtzeitig gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 7 Satz 2 i. Verb. m. § 16 Abs. 3 RAO Württ.-Bad. die Entscheidung des Ehrengerichts an. Beim Inkrafttreten der Bundesrechtsanwaltsordnung, am 1. Oktober 1959, war dieses Verfahren noch vor dem Ehrengericht anhängig.

In der Folgezeit ergaben sich dann zwischen dem (neuen) Ehrengericht und dem (neuen) Ehrengerichtshof Meinungsverschiedenheiten darüber, welches von beiden Gerichten für die weitere Behandlung des noch anhängigen Verfahrens zuständig sei. Schließlich ordnete der Ehrengerichtshof mit dem angefochtenen Beschluß die Einstellung des Verfahrens an; zugleich

- 3 -

hob er "zur Klarstellung der Rechtslage" den Erlaß des Antragsgegners vom 20. September 1954 auf.

Gegen diesen Beschluß richtet sich die sofortige Beschwerde des Antragsgegners.

Das Rechtsmittel ist zulässig und auch begründet.

1. Der Ehrengerichtshof hat sich auf den Standpunkt gestellt, die Überleitungsvorschrift des § 218 Abs. 1 BRAO betreffe nur die echten ehrengerichtlichen Verfahren zur Abmildung von Pflichtverletzungen im Sinne der §§ 113 ff BRAO, nicht die mit der Zulassung im Zusammenhang stehenden objektiven Verfahren. Auf ein Verfahren, in dem es um die Rücknahme der Zulassung gehe, sei allerdings auch die Vorschrift des § 207 Abs. 2 BRAO nicht unmittelbar anzuwenden. Wohl aber sei die entsprechende Anwendung dieser Vorschrift geboten. Durch die Einstellung des ehrengerichtlichen Verfahrens erwachse nicht etwa die Rücknahme der Zulassung des Antragstellers zur Rechtsanwaltschaft in Rechtskraft. Die Einstellung ergreife vielmehr das Verfahren im ganzen. Aus § 207 Abs. 3 Satz 2 BRAO gehe hervor, daß im Falle der Einstellung des ehrengerichtlichen Verfahrens auch die zugrundeliegende Verfügung der Landesjustizverwaltung als aufgehoben gelte. Nur zur Klarstellung sei deshalb auch die Aufhebung des Erlasses vom 20. September 1954 geboten gewesen.

Diese Auffassung hält der Antragsgegner für rechtsirrig. Er meint, der Ehrengerichtshof - nicht etwa das Ehrengericht - hätte sachlich darüber entscheiden müssen, ob der Erlaß vom 20. September 1954 in den neuen Vorschriften der Bundesrechtsanwaltsordnung eine Stütze finde. Bejahendenfalls hätte er den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückweisen, verneinendenfalls ihm stattgeben und den Erlaß deshalb aufheben müssen. Jedenfalls habe dem Ehrengerichtshof gerade von seiner



Auffassung aus, mit der er § 218 BRAO für unanwendbar halte, die Zuständigkeit gefehlt, um die Einstellung des Verfahrens anzuordnen.

Der beschließende Senat teilt die Rechtsmeinung des Antragsgegners.

2. a) Der Senat hat schon in der Sache AnwZ (B) 2/61 in seinem Beschluß vom 24. April 1961 ebenso wie jetzt der Ehrengerichtshof ausgesprochen, daß die Vorschriften des § 218 BRAO nur "für die die ehrengerichtliche Bostrafung, wie sie jetzt in §§ 113 ff BRAO geregelt ist, betreffenden Verfahren der Ehrengerichte" galten (ebenso AnwZ (B) 19/62 vom 1. Oktober 1962). Daran muß festgehalten werden.

b) Richtig ist auch die Auffassung des Ehrengerichtshofs, daß § 207 BRAO auf die vorliegende Sache jedenfalls nicht unmittelbar angewendet werden kann. Das ergibt sich sowohl aus der amtlichen Überschrift des § 207 als aus den beiden Sätzen seines Absatzes 3, die auf den Fall der Rücknahme der Zulassung nicht passen.

c) Der Senat hält jedoch die Auffassung des Ehrengerichtshofs, daß § 207 BRAO auf die Fälle der Rücknahme der Zulassung sinngemäß angewendet werden müsse, für rechtsirrig.

Das Begehren eines Bewerbers, der seine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erstrebt, geht dahin, daß die Verpflichtung der Justizverwaltung zur Vornahme eines begünstigenden Verwaltungsaktes festgestellt werden soll. § 207 BRAO will sicherstellen, daß ein bereits vor dem Inkrafttreten der Bundesrechtsanwaltsordnung einmal gestellter Zulassungsantrag seine Geltung behält, aber nunmehr sowohl sachlich als auch förmlich ausschließlich nach den Vorschriften des neuen Gesetzes behandelt wird. Durch § 207 BRAO wird gewährleistet,

daß der Vorstand der Rechtsanwaltskammer sein Gutachten nach den neuen Vorschriften abgeben und daß sodann gegebenenfalls der Bewerber - anders als es nach dem früheren Recht möglich war - gegen die Rechtsanwaltskammer den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen kann. Das Verfahren mußte also - gleichviel, wie weit es bereits gediehen war - in einen sehr frühen Stand zurückversetzt werden.

Im Falle der Rücknahme der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erschöpft sich dagegen das gerichtshängig gemachte Begehren des Rechtsanwalts in einer Anfechtung eines Verwaltungsaktes, nämlich der Rücknahmeverfügung. Der einmal ausgesprochene Verwaltungsakt bleibt - im Grundsatz - davon unberührt, ob sich nach seinem Erlass die Rechtslage geändert hat.

Bei dieser Verschiedenartigkeit, die im Falle der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft einerseits und im Falle der Rücknahme der Zulassung andererseits besteht, ist es nicht möglich, den § 207 BRAO auf den letztgenannten Fall entsprechend anzuwenden.

3. In einem Fall, in dem vor dem Inkrafttreten der Bundesrechtsanwaltsordnung die Rücknahme der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft sowohl verfügt als auch wirksam angefochten worden ist, muß nach den für die Anfechtung von Verwaltungsakten allgemein geltenden Grundsätzen zunächst geprüft werden, ob die Verfügung nach den zur Zeit ihres Erlasses geltenden Vorschriften rechtmäßig getroffen worden ist. Ist diese Frage zu verneinen, so muß die Verfügung aufgehoben werden.

Ergeben sich keine rechtlichen Bedenken dagegen, daß die Verfügung den zur Zeit ihres Erlasses geltenden Vorschriften

ten entsprach, so kann sie allerdings von dem zuständigen Gericht nicht ohne weiteres bestätigt werden. Denn nach den Vorschriften der Bundesrechtsanwaltsordnung kann ein Rechtsanwalt, der zur Zeit ihres Inkrafttretens noch die Zulassung besaß - das trifft hier deswegen zu, weil der rechtzeitigen und formgerechten Anfechtung aufschiebende Wirkung zukam -, diese nur nach den Vorschriften des neuen Gesetzes verlieren. Es muß also in diesem Falle geprüft werden, ob der der Verfügung zu Grunde gelegte Rücknahmegrund von der Bundesrechtsanwaltsordnung, jedenfalls der Sache nach, übernommen worden ist und die Verfügung rechtfertigt.

4. Verfahrensrechtlich sind folgende Grundsätze zu beachten:

Das Verfahren war vor dem Inkrafttreten der Bundesrechtsanwaltsordnung vor dem Ehrengericht im sog. objektiven Verfahren anhängig. Der Bundesrechtsanwaltsordnung ist ein derartiges Verfahren unbekannt. Wo es sich um die Rücknahme der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft handelt, ist nach der Bundesrechtsanwaltsordnung für die gerichtliche Entscheidung im ersten Rechtszug der Ehrengerichtshof zuständig (§ 16 Abs. 4 BRAO), der das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwenden hat (§ 40 Abs. 4 BRAO).

Nach allgemeinen Grundsätzen ist bei einer Änderung der Verfahrensgesetze, soweit - wie auch hier - nichts Abweichendes bestimmt ist, auf gerichtshängige Verfahren das neue Verfahrensrecht von seinem Inkrafttreten ab anzuwenden. Das bedeutet, daß für die Verhandlung und Entscheidung der vorliegenden Sache vom Inkrafttreten der Bundesrechtsanwaltsordnung an im ersten Rechtszug der Ehrengerichtshof berufen war.

5. Da der Ehrengerichtshof den die Rücknahme der Zulassung des Antragstellers verfügenden Erlaß des Antragsgegners vom 20. September 1954 sachlich noch nicht geprüft hat, ist es geboten, den angefochtenen Beschluß aufzuheben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an den Ehrengerichtshof zurückzuverweisen.

Der Ehrengerichtshof wird auch über die Kosten der Beschwerde zu entscheiden haben.

Glanzmann

Dr. Fuchs

Heins

Börtzler

Kirchhof

Spengler

Petersen